



---

## Richtplan Kanton Graubünden, Anpassung Agglomerationsprogramm Chur

### Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

---

#### 1 Gegenstand der Genehmigung

##### 1.1 Antrag des Kantons

Am 19. Juni 2012 hat die Regierung des Kantons Graubünden die durch das Agglomerationsprogramm Chur der zweiten Generation bedingte Anpassung des kantonalen Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 25. Juni 2012 hat der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden das UVEK ersucht, diese Richtplananpassung zu genehmigen. Die Anpassung betrifft die Kapitel Siedlung und Ausstattung (Unterkapitel 5.2 und 5.2.1) und Verkehr (Unterkapitel 6.2 und 6.2.1).

##### 1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Auf eine Vorprüfung wurde seitens des Kantons Graubünden verzichtet. Der Richtplänenwurf wurde vom 26. April bis 28. Mai 2012 öffentlich aufgelegt, und gleichzeitig erfolgte die Vernehmlassung in der kantonalen Verwaltung und bei den Nachbarkantonen.

Die Prüfung der vorliegenden Richtplananpassung durch den Bund wurde mit der Prüfung des Agglomerationsprogramms Chur der zweiten Generation abgestimmt und konnte erst nach Eröffnung der Vernehmlassung zum Programm Agglomerationsverkehr vom 26. Juni 2013 einem Abschluss zugeführt werden.

Das Bundesamt für Raumentwicklung ARE hat mit Schreiben vom 18. Dezember 2012 folgende Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) zur Stellungnahme eingeladen:

- Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
- Bundesamt für Strassen (ASTRA)
- Bundesamt für Verkehr (BAV)
- Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Die Anliegen der Bundesstellen wurden berücksichtigt und sind in den Prüfungsbericht eingeflossen.

Der Kanton St. Gallen hat in seiner Stellungnahme an das ARE vom 4. Januar 2013 mitgeteilt, dass die Interessen und raumwirksamen Aufgaben des Kantons St. Gallen in der Richtplananpassung des Kantons Graubünden berücksichtigt worden sind.

Im Rahmen der Anhörung des Kantons (Artikel 11 Abs. 1 RPV) wurde dem Departement für Volkswirtschaft und Soziales die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Das Departement hat dem ARE mit Schreiben vom 30. Januar 2014 mitgeteilt, dass der Prüfungsbericht zu keinen Bemerkungen Anlass gibt.

## 2 Inhalt der Anpassung und Beurteilung durch den Bund

### 2.1 Generelles

Für die Mitfinanzierung von Massnahmen des Agglomerationsprogramms erwartet der Bund, dass die Abstimmung mit dem kantonalen Richtplan stattgefunden hat und dass die richtplanrelevanten Vorhaben im Richtplan verankert sind. Die Weisungen des Bundes über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme sehen vor, dass A-Massnahmen (Verkehr und eng damit verbundene Siedlungsmassnahmen) bis zur Leistungsvereinbarung mit dem Bund zwingend im Richtplan zu verankern sind. Sie müssen dabei den Koordinationsstand „Festsetzung“ aufweisen. Für B-Massnahmen wird empfohlen, diese mindestens im Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ im Richtplan auszuweisen.

Die vorliegende Richtplananpassung umfasst im behördenverbindlichen Teil Leitüberlegungen zur Siedlungsentwicklung, zum Verkehr sowie die Bezeichnung von Gebieten mit erhöhtem Koordinationsbedarf im Bereich Siedlung und Verkehr. Die Richtplananpassung beinhaltet im behördenverbindlichen Teil keine Anpassungen zu den Verkehrsvorhaben. Die richtplanrelevanten Vorhaben aus dem Agglomerationsprogramm Chur wurden schon früher in den Richtplan aufgenommen.

**Genehmigungsvorbehalt:** Durch die Genehmigung der vorliegenden Richtplananpassung kann der Bund nicht zur (Mit-) Finanzierung von Massnahmen im Agglomerationsverkehr verpflichtet werden. Der Beschluss des Parlaments zur Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs durch den Bund bleibt vorbehalten.

### 2.2 Kapitel Siedlung und Ausstattung

Die vorliegende Richtplananpassung für die Agglomeration Chur beinhaltet im behördenverbindlichen Teil des Bereichs Siedlung insbesondere verschiedene Leitüberlegungen und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung nach innen, zur Verdichtung, zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie zur Zusammenarbeit zwischen den Regionen. Zudem werden spezielle Gebiete mit erhöhtem Koordinationsbedarf zwischen Siedlung und Verkehr festgesetzt, in denen der Mehrverkehr auf die Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems abgestimmt werden soll. Der Bund begrüsst diese Leitüberlegungen, Grundsätze und Massnahmen.

In Bezug auf das Spezialgebiet Rossboden weist das VBS darauf hin, dass gemäss dem Entwurf des Stationierungskonzepts der Armee vom 25. November 2013 der Waffenplatz Chur mit seiner heutigen Nutzung bestehen bleibt.

Im Zusammenhang mit dem Grundsatz „Freihalten von Siedlungstrenngürteln und der Landschaft in der Ebene“ und dem dazu gehörenden Verweis auf das Zukunftsbild des Agglomerationsprogramms weist das BAFU darauf hin, dass zum Schutz und zur Freihaltung der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung (GR 02 und GR 03) die Siedlungstrenngürtel im Richtplan überprüft werden sollten.

### 2.3 Kapitel Verkehr

Mit den neu formulierten Zielsetzungen und Grundsätzen zur Erschliessung und zur Weiterentwicklung des Verkehrssystems in der Agglomeration Chur verfolgt der Kanton insbesondere folgende Stossrichtungen: Förderung des regionalen und städtischen öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs, Verbesserung der Intermodalität, punktueller Ausbau des Strassennetzes. Der Bund ist mit diesen Leitüberlegungen und Grundsätzen einverstanden. Die Aussage in der Zielsetzung, wonach die Agglomeration Chur mit dem öffentlichen Verkehr optimal an die Metropolitanräume und die Städte St. Gallen und Bregenz angebunden werden soll, betrifft die äussere Erschliessung der Agglomeration Chur bzw. den Fernverkehr. Diese Festlegung wird vom Bund zur Kenntnis genommen. Der Bund kann nicht via diese Richtplanfestlegungen zur Realisierung von Massnahmen verpflichtet werden.

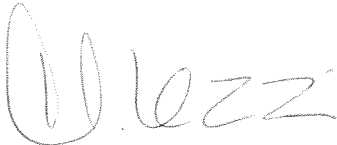
Genehmigungsvorbehalt: Die Festlegungen zur Anbindung der Agglomeration Chur an die Metropolitanräume und Zentren werden vom Bund als Interessenbekundung des Kantons zur Kenntnis genommen.

### **3 Folgerung und Antrag**

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 RPV folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung ARE vom 10. Februar 2014 wird die Richtplananpassung „Anpassung Agglomerationsprogramm Chur“ des Kantons Graubünden mit den Vorbehalten gemäss Ziffer 2 und 3 genehmigt.
2. Durch die Genehmigung der vorliegenden Richtplananpassung kann der Bund nicht zur Mitfinanzierung von Massnahmen im Agglomerationsverkehr verpflichtet werden. Der Beschluss des Parlaments zur Mitfinanzierung des Agglomerationsverkehrs durch den Bund bleibt vorbehalten.
3. Die Festlegungen zur Anbindung der Agglomeration Chur an die Metropolitanräume und Zentren werden vom Bund als Interessenbekundung des Kantons zur Kenntnis genommen.

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi

Direktorin

Ittigen, 10. Februar 2014